

Heizkostenabrechnung: 2010 vom 01.01.2010 bis 31.12.2010  
 Objekt: TST1339; Musterstrasse 133/9, 01339 Demostadt  
 Eigner/Verwalter: Manfred Muster, Hausverwaltungen  
 Bahnhofstrasse 12, 01339 Demostadt  
 lizenziert für: Lizenz 0450 für GEMAS GmbH

Datum: 03.03.2011

## Daten der Liegenschaft:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Heizwärme:  | $Q_{HW} = 0,80 * (Q - Q_{TE}) = 25.206 \text{ kWh}$ |
| 2. Basisempfindlichkeit $E_B$ der Heizkostenverteiler:<br>Verwendeter Typ: GEMAS WHE30 | $E_B = 1,076 \text{ Verbrauchswert/kWh}$            |
| 3. Summe aller Verbrauchswerte (z) Liegenschaft:                                       | $z = 21.049,2 \text{ Einheiten}$                    |
| 4. Verbrauchswärmeanteil (gerundet):   | $r_W = z / (Q_{HW} * E_B) = 0,776$                  |

Eine Korrektur der Abrechnung gemäß VDI 2077 wurde nicht vorgenommen.

## Erläuterungen gemäß VDI 2077 - Beiblatt:

1. Bei einem Verbrauchswärmeanteil  $\geq 0,43$  kann von plausiblen Verhältnissen ausgegangen werden. Eine Berechnung weiterer Kenngrößen und eine Korrektur der Abrechnung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
2. Bei einem Verbrauchswärmeanteil zwischen 0,34 und 0,43 kann von einer Rohrwärmeabgabe in nicht erheblichem Umfang ausgegangen werden. Ursache kann aber auch die unerfasste Nutzwärmeabgabe in gemeinschaftlich genutzten Räumen sein (z.B. Treppenhäuser, Wasch-/Trockenräume u.ä.). Eine Prüfung der Heizanlage hinsichtlich anlagentechnischem Zustand und Betrieb (hydraulischer Abgleich, Vorlauftemperaturregelung, Pumpenauswahl, Dämmung etc.) wird empfohlen.
3. Ein Verbrauchswärmeanteil unterhalb des kritischen Wertes 0,34 weist auf eine für die Verteilgenauigkeit wesentliche Rohrwärmeabgabe hin. Liegen die zusätzlich berechneten Kriterien *Standardabweichung der normierten, flächenbezogenen Verbrauchswerte* und *Anteil der Niedrigverbraucher* oberhalb der Grenzen (0,85 bzw. 0,15), ist eine Korrektur der Abrechnung **besonders** empfohlen. Einzelfallbezogen kann eine Korrektur auch unter dem alleinigen Kriterium Verbrauchswärmeanteil  $< 0,34$  erfolgen.
4. Nach einer erstmaligen Korrektur der Abrechnung ist diese in den folgenden Abrechnungszeiträumen so lange zu wiederholen, bis der Verbrauchswärmeanteil größer oder gleich dem Korrekturwert von 0,43 ist. In solchen Fällen werden die beiden zusätzlichen Kriterien nicht berücksichtigt.